

Genehmigt vom Schweizerischen Akkreditierungsrat
am 27. September 2019

Die Merkmale der verschiedenen Typen von Hochschulen und anderen Institutionen Vorschläge zuhanden des Hochschulrats

1 Einleitung

Das Hochschulförderungs- und Koordinationsgesetz (HFKG) unterscheidet zwischen den folgenden beiden Hochschultypen: universitäre Hochschulen (UH) sowie Fachhochschulen (FH) und pädagogische Hochschulen (PH) (Art. 2 HFKG). Darüber hinaus führt das HFKG – durch das Bezeichnungsrecht (Art. 29 HFKG) – die Unterscheidung zwischen den universitären Hochschulen und Fachhochschulen einerseits und den universitären Instituten und Fachhochschulinstitutionen andererseits ein.

Das HFKG definiert die Typen universitäre Hochschule, Fachhochschule und pädagogische Hochschule anhand der für die erste Studienstufe geltenden Zulassungsregeln jedes Typs (Art. 23 bis 25 HFKG). Ausserdem sind die berufliche Ausrichtung der Lehre und der anwendungsorientierte Charakter der Forschung an den Fachhochschulen in Artikel 26 HFKG verankert.

Die Voraussetzungen für die institutionelle Akkreditierung nach dem HFKG verlangen, dass die universitären Hochschulen und die Fachhochschulen (im Gegensatz zu den Instituten, die mit den gleichen Hochschultypen verbunden sind) Lehre und Forschung in mehreren Disziplinen oder Fachbereichen anbieten (Art. 30 Abs. 1 Bst. b HFKG).

Im Rahmen der Zulassung von privaten Institutionen zum Verfahren für die institutionelle Akkreditierung (Art. 4 der Akkreditierungsverordnung HFKG), aber auch im Rahmen von grundsätzlichen Entscheidungen über die institutionelle Akkreditierung hat der Schweizerische Akkreditierungsrat (SAR) wiederholt erklärt, dass die aus dem HFKG ableitbaren Merkmale nicht ausreichen. Auch die Auslegung des Hochschulrats (November 2016), wonach sich die Institute von den universitären Hochschulen oder Fachhochschulen des gleichen Typs durch eine engere Ausrichtung – thematisch/fachbezogen und/oder in Bezug auf die Abschlüsse – unterscheiden, ermöglicht keine schlüssige Antwort auf die Frage nach der Zugehörigkeit zu einem bestimmten Hochschultyp.

Dieses Dokument hat den Zweck, dem Hochschulrat einen Vorschlag für Kriterien zu unterbreiten, mit denen bereits bei der Zulassung zur Akkreditierung (Art. 4 Abs. 1 Bst. b Akkreditierungsverordnung HFKG) der Typ der betreffenden «Hochschule» (universitäre Hochschule oder FH/PH) bezeichnet werden kann. Es ist Sache des Hochschulrats, die Merkmale der Hochschultypen festzulegen (Art. 12 Abs. 3 Bst. b HFKG und Art. 2 Abs. 2 Bst. b ZSAV-HS).

Zweitens geht es auch darum, die Kriterien für die Unterscheidung zwischen den «Hochschulen» einerseits und den «anderen Institutionen des Hochschulbereichs» andererseits so weit wie möglich klarzustellen.

Es ist darauf hinzuweisen, dass in diesem Dokument nur auf die oben genannten Unterscheidungsfragen eingegangen wird. Das vorliegende Dokument hat nicht den Zweck, genauer auszuführen, wie alle Kriterien von Artikel 4 Absatz 1 der Akkreditierungsverordnung HFKG anzuwenden sind, nachdem die Abgrenzungen vorgenommen wurden.

2 Die Merkmale der verschiedenen Hochschultypen

Einige dieser Merkmale ergeben sich bereits aus dem HFKG, das jedoch keine umfassenden oder ausreichend operationellen Kriterien liefert.

2.1 Gemeinsame Merkmale aller Hochschultypen

Das HFKG beschreibt die Aktivitäten der Hochschulen und anderen Institutionen des Hochschulbereichs in den Bereichen Lehre, Forschung und Dienstleistungen (Art. 27, Art. 30 Abs. 1 Ziff. 1, Art. 30 Abs. 1 Bst. b).

Daraus lässt sich der Schluss ziehen, dass die Hochschulen und die anderen Institutionen des Hochschulbereichs unabhängig von ihrem Typ über ein Lehrangebot verfügen, das nicht ausschliesslich die kontinuierliche Lehre, sondern auch Forschung und ein Dienstleistungsangebot umfasst. Umgekehrt können Hochschulen, die keine Lehre, Forschung und Dienstleistungen anbieten, nicht akkreditiert werden. Dies gilt insbesondere für jenen Typ von Institut, das nur eine Nachdiplomausbildung anbietet, wie es noch in den Akkreditierungsrichtlinien der SUK vorgesehen war. Andererseits können in der Schweiz nur Hochschulen akkreditiert werden, die eine forschungsbasierte Lehre anbieten.

2.2 Universitäre Hochschulen und FH/PH

Die PH sind grundsätzlich den FH zuzuordnen, unter denen sie eine besondere Stellung einnehmen (Botschaft HFKG, S. 4604). Der wichtigste Punkt besteht in der Unterscheidung zwischen den universitären Hochschulen und den anderen Schulen der Tertiärstufe A.

Mit den folgenden Kriterien kann in verschiedener Hinsicht eine Unterscheidung vorgenommen werden:

2.2.1 Zulassung zur ersten Studienstufe

Siehe HFKG Artikel 23 (Zulassung zu den universitären Hochschulen), HFKG Artikel 24 (Zulassung zu den pädagogischen Hochschulen), HFKG Artikel 25 (Zulassung zu den Fachhochschulen). In mehreren Fällen können diese Kriterien entscheidend sein.

2.2.2 Studiengestaltung

In Artikel 26 legt das HFKG die Studiengestaltung an den FH fest. Dabei geht es eher um eine allgemeine Ausrichtung als um einfach anzuwendende Kriterien. In den Studienbereichen, in denen UH und FH tätig sind (beispielsweise Unternehmensführung), kann die Unterscheidung in der Praxis schwierig sein.

2.2.3 Mögliche Abschlüsse

Artikel 10 des Entwurfs für die Verordnung des Hochschulrates über die Koordination der Lehre an den Schweizer Hochschulen vom 13. März 2019 (VE HSR) wird nach seinem Inkrafttreten eine sehr wertvolle Hilfe sein: In Absatz 1 enthält er eine umfassende Liste der Titel, welche die Hochschulen und anderen Institutionen des Hochschulbereichs der drei Hochschultypen für die erste und die zweite Studienstufe verleihen können. Die Liste in Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a behält den UH eine ganze Reihe von BA- und MA-Abschlüssen vor, die in mehreren Fällen jeglichen Zweifel beseitigen. Allerdings muss das Inkrafttreten der Verordnung abgewartet werden, die immerhin einige heikle Fragen offen lässt: Kann beispielsweise eine nichtuniversitäre Hochschule zwar keinen Bachelor in Law (der den UH vorbehalten ist),

aber einen «Bachelor of Arts in Law» verleihen? Falls das zutrifft: Weshalb soll nicht ein «Bachelor of Science in Medicine» verliehen werden können? Im Kommentar zum Verordnungsentwurf wird diese sehr wichtige Frage nicht beantwortet, die jedoch geklärt werden sollte.

2.2.4 *Das Doktorat im Besonderen*

Auch was das Doktorat anbelangt, behält der VE HSR die dritte Studienstufe (Doktoratsstudium) in Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a und Absatz 2 sowie in Artikel 9 Absatz 3 eindeutig den UH vor, wobei er in Artikel 3 Absatz 2 gleichzeitig Kooperationsmöglichkeiten mit den FH und PH vorsieht (oder vorschreibt?).

Es ist jedoch einzuräumen, dass dieses Kriterium anwendbar ist, ohne dass das Inkrafttreten des neuen Verordnungsentwurfs abgewartet werden muss. Denn innerhalb des schweizerischen Tertiärsystems herrscht ausnahmslos Einigkeit darüber, dass die Verleihung von Dokortiteln den UH vorbehalten sein muss: Die Rektorenkonferenz der drei Hochschultypen (CRUS/KFH/COHEP – Die drei Hochschultypen im schweizerischen Hochschulsystem, November 2009; im Folgenden: Dokument 2009 CRUS/KFH/COHEP; <https://www.swissuniversities.ch/fileadmin/swissuniversities/Dokumente/Lehre/NQR/Typologie-d.pdf>), das SBFI in seiner Präsentation «Hochschulen und Forschung in der Schweiz» (https://www.sbf.admin.ch/dam/sbf/de/dokumente/webshop/2019/hs-2019-ch.pdf.download.pdf/HE_2019_de.pdf) sowie verschiedene Websites, darunter jene von educa.ch: (<https://bildungssystem.educa.ch/de/schweizerische-bildungswesen>) machen alle seit vielen Jahren die gleichen Angaben, so dass der VE HSR eigentlich nur eine Lösung verankert, die in der Schweiz bereits akzeptiert ist und angewandt wird.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass gemäss den Richtlinien der SUK vom 28. Juni 2007 das Doktorat bereits im bisherigen Recht einer Besonderheit der Universitäten entsprach, indem die dritte Studienstufe sogar eine notwendige Voraussetzung für die Akkreditierung einer Universität darstellt (Art. 3 Abs. 1 Bst. d; hingegen war die Einrichtung eines Doktoratsstudiums für ein universitäres Institut nicht zwingend erforderlich, vgl. Art. 4 Abs. 2 bis 6).

In diesem Zusammenhang stellt sich eine zusätzliche Frage: Muss nach geltendem Recht und nach der künftigen «Bologna»-Verordnung des HSR das Doktoratsstudium als Voraussetzung für die Qualifizierung als UH oder als universitäres Institut verlangt werden? Wie oben erläutert wurde, musste gemäss der ehemaligen SUK zwischen den universitären Hochschulen (ja) und den universitären Instituten (nein) unterschieden werden. Diese Unterscheidung wird im VE HSR nicht gemacht, der von allen universitären Organisationen ohne Unterscheidung die Einrichtung einer dritten Studienstufe zu verlangen scheint (vgl. Art. 3 Abs. 1 Bst. c und Abs. 2, Art. 9 Abs. 3). Diese Lösung wird vom SAR bevorzugt. Sie scheint durch den Text des VE HSR auferlegt zu werden. Da die Einführung eines Doktoratsstudiums für eine UH oder ein universitäres Institut, die bereits akkreditiert sind, keine zusätzliche Akkreditierung erfordert, ist es überdies besser, wenn das QS-System der Institution, das auch die Dokorate umfasst, beim ersten Verfahren für die institutionelle Akkreditierung überprüft werden kann. Der SAR räumt jedoch ein, dass auch eine andere Auffassung vertretbar ist, da mit der Verpflichtung für ein universitäres Institut, Doktorandenprogramme anzubieten, das Risiko verbunden ist, dass sie diese ohne ausreichende kritische Grösse einrichten.

Es sollte daher davon ausgegangen werden, dass – wenn alle anderen Voraussetzungen erfüllt sind – nur für universitäre Hochschulen oder universitäre Institute, die (zumindest) ein Doktorandenprogramm anbieten oder ein solches Angebot vorschlagen, die Möglichkeit bestehen sollte, sich als universitäre Hochschule oder universitäres Institut zu qualifizieren.

2.2.5 *Qualifikation der Lehrenden*

Bereits bei der Zulassung zur Akkreditierung muss die Institution die Voraussetzung erfüllen, dass sie «abgestimmt auf ihren Typ und auf ihr Profil über Personal für Lehre, Forschung und Dienstleistung» verfügt (Art. 4 Abs. 1 Bst. f Akkreditierungsverordnung HFKG).

Vor diesem Hintergrund und da diesbezüglich aus dem HFKG oder aus den aktuellen Standards keine genaueren Angaben hervorgehen, muss Bezug auf die Stellungnahmen der interessierten Institutionen selbst genommen werden (Dokument 2009 CRUS/KFH/COHEP), gemäss denen für die Verantwortlichen in Forschung und Lehre (Professorinnen und Professoren und/oder Lehrende) die folgenden Unterschiede bestehen:

- Universität: Doktorat + wissenschaftliche Qualifikation (z. B. Habilitation), internationale Ausschreibung, Bewertungsverfahren
- FH: Master oder Doktorat + mehrjährige Praxiserfahrung, einschliesslich Projektleitung im Lehrbereich, nationale oder sogar internationale Ausschreibung
- PH: Doktorat, Habilitation oder Master + vertiefte didaktische Ausbildung oder Lehrdiplom, nationale oder internationale Ausschreibung.

Der SAR weist jedoch darauf hin, dass das Kriterium der Qualifikation des Lehrpersonals, auf das im Dokument CRUS/KFH/COHEP (2009) Bezug genommen wird, verschiedene Klarstellungen erfordert. Wenn davon ausgegangen wird, dass nicht 100 % des Lehrpersonals die vorgenannten Merkmale aufweisen müssen, stellt sich die Frage, welche Mindestanforderungen in Bezug auf qualifiziertes Lehrpersonal bestehen sollten. Im Weiteren muss die Frage, wie die Anzahl der Lehrenden berechnet wird, in den verschiedenen Kategorien möglichst genau geklärt werden: Welche Lehrenden werden in die Berechnung einbezogen? Werden alle Arten von Verträgen berücksichtigt? Bezieht sich der festzulegende Prozentsatz auf Personen oder VZÄ?

Der SAR betont, dass für die Anwendung von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe f der Akkreditierungsverordnung HFKG klare Kriterien vorliegen müssen und dass den Institutionen genaue Informationen zum Geltungsbereich dieser Bestimmung abgegeben werden müssen. Sobald der HSR diese genaueren Angaben gemacht hat, können sie in einem Anhang aufgeführt werden, der dem Antrag auf Zulassung zum Verfahren beizufügen ist.

2.2.6 *Weitere Merkmale*

Es bestehen keine weiteren Merkmale, die sinnvollerweise bei der Zulassung zur Akkreditierung spezifiziert werden müssen.

2.3 **FH und PH**

Bislang hat die Unterscheidung zwischen diesen beiden Hochschultypen (vgl. oben 2.1) keine Probleme verursacht. Dies wird voraussichtlich auch in Zukunft so sein, denn vor allem das Aufkommen von nicht anerkannten privaten Institutionen führt zu Problemen bei der Anwendung von Artikel 4 Absatz 1. Angesichts des beschränkten Schweizer Markts ist nur schwer vorstellbar, dass private PH hinzukommen. Ausserdem sollte das Dokument 2009 CRUS/KFH/COHEP zur Lösung allfällig auftretender Probleme beitragen.

3 Unterscheidung zwischen Hochschule und Institut

3.1 Einleitende Fragen

Unabhängig davon, ob es vom Typ UH, FH oder PH ist, muss ein «Institut» über ein Qualitätssicherungssystem verfügen, das Gewähr dafür bietet, dass «Lehre, Forschung und Dienstleistung von hoher Qualität sind» (Art. 30 Abs. 1 HFKG; vgl. auch Art. 27 HFKG). Daraus lässt sich der Schluss ziehen, dass die folgenden Institutionen nicht nach dem HFKG akkreditiert werden können:

- reine Forschungsinstitute ohne Lehrtätigkeit;
- reine Lehrinstitute ohne Forschungstätigkeit (vgl. auch Art. 4 Abs. 1 Bst. a Akkreditierungsverordnung HFKG: gewährleistet «die Freiheit und die Einheit von Lehre und Forschung» auch durch «die anderen Institutionen des Hochschulbereichs»).

Hingegen müssen für eine Akkreditierung als Institut keine Masterstudiengänge angeboten werden (siehe Art. 3 Abs. 3 der Richtlinien der SUK von 2007: Akkreditierung «als Institution ... die Bachelorstudiengänge anbietet»).

Schliesslich ist das Angebot der dritten Studienstufe (Doktorat) für ein Institut vom Typ UH obligatorisch und für Institute der anderen Hochschultypen ausgeschlossen (vgl. 2.2.4 oben).

Es ist darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit von Instituten auf PH-Stufe nicht gesetzlich ausgeschlossen zu sein scheint. Diese Art von Institut wird zwar in Artikel 29 HFKG nicht ausdrücklich erwähnt, doch dessen Wortlaut scheint dies in keiner Weise auszuschliessen. Ebenso scheint die Tatsache, dass in Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe b HFKG nur die PH und FH erwähnt sind, nicht entscheidend zu sein, da die PH gemäss der Botschaft des Bundesrates zum HFKG lediglich eine besondere Stellung unter den FH einnehmen (vgl. 2.2 oben). Im Übrigen wäre nicht zu verstehen, aus welchen Gründen in der Schweiz Institute vom Typ PH im Gegensatz zu FH-Instituten untersagt sein sollten. Dieser Punkt sollte indessen auch vom HSR geklärt werden, da dem SAR kürzlich ein Antrag auf Akkreditierung eines «Instituts vom Typ PH» eingereicht wurde, wobei die Antragsteller ausdrücklich angefragt haben, ob dies möglich sei.

3.2 Das Kriterium der Disziplinen oder Fachbereiche (Art. 30 Abs. 1 Bst. b HFKG im Wege des Umkehrschlusses)

3.2.1 Kriterium der Disziplinen oder Fachbereiche

Aus dieser Bestimmung (Art. 30 Abs. 1 HFKG; vgl. auch Art. 27 HFKG) ergibt sich, dass eine Hochschule Lehre, Forschung und Dienstleistungen «in mehreren Disziplinen oder Fachbereichen» anbieten muss.

Gemäss der Botschaft des Bundesrates bedeutet dies «mindestens zwei Disziplinen (z. B. Rechtswissenschaften und Wirtschaftswissenschaften) oder Fachbereiche (z. B. soziale Arbeit und Design)» (Botschaft HFKG, S. 4648). Diese Klarstellung hat die Kommission für Wiedererwägung (KWE) bereits in ihrer Entscheidung vom 28. Juni 2018 festgehalten. Ausserdem hat sie hinzugefügt, dass der Begriff Fachbereich oder Disziplin nicht zu eng verstanden werden sollte, sondern sich auf den Studienbereich beziehen sollte, der normalerweise von einer Fakultät einer UH in der Schweiz abgedeckt wird (z. B. Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät, Fakultät für Psychologie).

Ausgehend von dieser Rechtsprechung muss eine «Hochschule» mindestens zwei «Fakultäten» umfassen, wie diese derzeit in den Schweizer UH verstanden werden. Ein Institut dagegen kann und muss monodisziplinär oder auf einen Studienbereich fokussiert sein. Der SAR ist der Auffassung, dass diese Unterscheidung vom Gesetzgeber beabsichtigt und durch die Botschaft ausreichend erläutert ist.

3.2.2 *Enger Fokus in Bezug auf die angebotenen Disziplinen und/oder Abschlüsse*

Nach Auslegung des HSR unterscheiden sich die Institute von den universitären Hochschulen durch einen «engen Fokus» in Bezug auf die angebotenen Disziplinen und/oder Abschlüsse. Wie ist also dieses von swissuniversities vorgeschlagene Kriterium genau zu verstehen?

Sollte eine Hochschule unter Berücksichtigung ihres Typs immer und zwangsläufig (in mindestens zwei Disziplinen oder Fachbereichen) alle möglichen Studienstufen anbieten?

Unter welchen Voraussetzungen wäre ein in zwei (oder mehr?) Disziplinen oder Fachbereichen tätiges Institut zulässig?

- Unter der Voraussetzung, dass die Disziplinen oder Fachbereiche ein kohärentes Ganzes bilden, welches das Institut zu einer Institution mit einem klar «spezialisierten» Profil macht?
- Würde für ein universitäres Institut die zusätzliche Voraussetzung gelten, dass das Angebot auf eine oder zwei und nicht auf drei Studienstufen begrenzt ist, also entweder (falls das Doktorat fakultativ ist) BA, MA oder Doktorat oder BA/MA, MA/Doktorat oder BA/Doktorat (?) oder (falls das Doktorat obligatorisch ist) Doktorat oder BA/Doktorat (?) oder MA/Doktorat?
- Für ein Institut vom Typ FH/PH unter der zusätzlichen Voraussetzung, dass das Angebot auf das Bachelorstudium oder das Masterstudium begrenzt ist?
- Könnte ein eindeutig monodisziplinäres Institut alle Studienstufen anbieten (die nach seinem Typ möglich sind)?

Was wären die empfohlenen Bezeichnungen nach Artikel 29 HFKG für diese verschiedenen Hypothesen?

Nur wenn die obigen Fragen klar beantwortet werden, wird der SAR in der Lage sein, das Kriterium des «engen Fokus» anzuwenden und die Institutionen (insbesondere private) bei der Einreichung ihres Antrags zu informieren. Ausserdem sollten die empfohlenen Bezeichnungen für die verschiedenen oben ausgeführten Hypothesen vom HSR formuliert werden (Art. 12 Abs. 3 Bst. d HFKG).

3.3 **Grössenkriterien**

Wie das HFKG (mit Ausnahme von Art. 30 Abs. 1 Bst. b) enthält auch die Akkreditierungsverordnung HFKG keine Bestimmungen, um die Institute im Vergleich zu den Hochschulen zu definieren. Sie legt insbesondere keine Kriterien für die Grösse der Institution fest.

Nach dem bisherigen Recht hingegen hatte die SUK in ihren Richtlinien vom 28. Juni 2007 die folgende Voraussetzung für eine Universität definiert (Art. 3 Abs. 1 Bst. b):

«Die Institution pflegt ein angemessenes Spektrum von Wissenschaftsbereichen, das Interdisziplinarität ermöglicht, und beschäftigt Mitarbeitende im Umfang von mindestens 100 Vollzeitstellen; von diesen muss mindestens ein Drittel von fest und hauptamtlich angestellten Professoren und Professorinnen besetzt sein.»

Nach dem bisherigen Recht wurden auf der Grundlage dieser Bestimmung private Institutionen als universitäre Institute akkreditiert (Beispiel: Franklin College im Tessin). In ihrer Entscheidung vom 28. Juni hat die Kommission für Wiedererwägung den SAR implizit darauf hingewiesen, dass die Gleichbehandlung gewahrt werden muss, d. h. dass an neue Institutionen nicht höhere Anforderungen gestellt werden dürfen als an die bereits akkreditierten Institutionen (in Erwägung von 2 b, S. 4).

Darüber hinaus wird die Angemessenheit der Beibehaltung dieses Kriteriums dadurch in Frage gestellt, dass der HSR erklärt hat, eine Unterscheidung nach der Grösse sei nicht erforderlich (Jahresbericht 2016 der Schweizerischen Hochschulkonferenz, S. 11):

«Wegen eines möglichen Umkehrschlusses aus der mit den Universitäten und Fachhochschulen verbundenen Multidisziplinarität bezüglich Disziplinen und Fachbereichen schlägt sie als Merkmal der Hochschulinstitute vor, dass sie sich thematisch, disziplinär und/oder bezüglich der angebotenen Abschlüsse durch einen «engen Fokus» von den Hochschulen unterscheiden. Der HSR stimmte den Überlegungen von swissuniversities zu. Er sieht zurzeit keinen Bedarf, zusätzliche Merkmale der Hochschultypen zu definieren. Er informierte den Schweizerischen Akkreditierungsrat über das Dokument der Rektorenkonferenz sowie über seinen Beschluss, damit er die künftigen Akkreditierungsentscheide danach ausrichte.»

Folglich interpretiert der SAR die Tatsache, dass kein Kriterium in Bezug auf die Grösse der Institution besteht, als qualifiziertes Schweigen des HSR. Sollte letzterer dennoch die Wiedereinführung eines Kriteriums in Bezug auf die Anzahl der Lehrenden in Betracht ziehen, wäre es zweifellos angebracht, zum einen dieses Konzept unter Berücksichtigung der Hochschultypen (UH, FH, PH) genauer auszuführen und zum anderen die geltenden Schwellenwerte zu differenzieren. Im Rahmen seiner Gespräche hat der SAR beispielsweise festgestellt, dass der Schwellenwert von 100 Vollzeitäquivalenten derzeit von mehreren PH nicht erreicht wird.

3.4 Budget- oder Infrastrukturkriterien

Es scheint in diesem Bereich unmöglich zu sein, a priori quantitative Kriterien oder numerische Schwellenwerte zur Unterscheidung zwischen Hochschulen und Hochschulinstituten zu definieren, da die konkreten Gegebenheiten sehr vielfältig sein und sich im Lauf der Zeit entwickeln können.

Bei den Budgets kann das Verhältnis zwischen Infrastrukturkosten und den Löhnen des Personals je nach Fachbereich sehr unterschiedlich sein: So ist es beispielsweise durchaus möglich, dass ein monodisziplinäres Institut für Chemie oder Biologie ein grösseres Budget benötigt als eine Hochschule mit zwei sozialwissenschaftlichen Abteilungen.

Und bei den privaten Institutionen können die Gehaltsstruktur und die Höhe der Löhne variieren. Vor diesem Hintergrund ist es unmöglich, im Voraus feste Budgetniveaus festzulegen, um Hochschulen und Hochschulinstitute voneinander zu unterscheiden.

Dieser Ansatz, der nach dem bisherigen Recht nicht verwendet wurde, führt daher in eine Sackgasse.

Hingegen obliegt es im Rahmen der Prüfung der Zulassung der Hochschule oder des Hochschulinstituts – die nach anderen Kriterien zu unterscheiden sind – der Institution, die sich akkreditieren lassen will, den Nachweis dafür zu erbringen, dass sie über ein solides Budget und über eine auf ihren Typ und auf ihr Profil abgestimmte Infrastruktur verfügt (Art. 4 Abs. 1 Bst. f Akkreditierungsverordnung HFKG).

3.5 Kriterien für die Betreuung der Studiengänge oder für die minimalen Forschungstätigkeiten

Nach dem bisherigen Recht enthielten die Richtlinien der SUK je nach Typ der universitären Institution eine Reihe von Mindestvorschriften für die Betreuung der Studiengänge (Art. 3 Abs. 2 Bst. c: 2 VZÄ von hauptamtlich angestellten Professorinnen und Professoren pro Studiengang für eine universitäre Institution; Art. 3 Abs. 3 Bst. b: 1 VZÄ einer hauptamtlich angestellten Professorin oder eines hauptamtlich angestellten Professors pro Studiengang für eine universitäre Institution auf der Bachelor-Stufe).

Zum anderen sahen diese Richtlinien auch Mindestschwellenwerte für die Forschungstätigkeit der Professorinnen und Professoren vor (30 % der Arbeitszeit für die Professorinnen und Professoren einer Universität oder einer universitären Institution, Art. 3 Abs. 1 Bst. e und Art. 3 Abs. 2 Bst. d; 20 % für die Professorinnen und Professoren einer universitären Institution auf der Bachelor-Stufe, Art. 3 Abs. 3 Bst. d), wobei sie auch angaben, wie diese Forschungstätigkeiten zu messen sind (Art. 3 Abs. 8: Publikationen, «Ein namhafter Teil der Publikationen muss in national oder international anerkannten Publikationsorganen erfolgen, die ein wissenschaftliches Selektionsverfahren durchführen.»).

Solche Elemente wurden im geltenden Recht nicht übernommen, weder in der Akkreditierungsverordnung HFKG noch in den Qualitätsstandards, die keine quantitativen Kriterien oder Schwellenwerte enthalten und für alle Hochschultypen gelten.

Es erscheint weder möglich noch wünschenswert, diese Elemente jetzt wieder zu übernehmen, insbesondere in der Phase der Zulassung zum Akkreditierungsverfahren. Hingegen könnte für die Prüfung der Akkreditierung einer Hochschule oder eines universitären Instituts – zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch keine – die Verwendung dieser Elemente als «Guidelines» in Betracht gezogen werden.

4 Zusammenfassung und Schlussfolgerungen

4.1 Unterscheidung zwischen UH und FH/PH

Kurz gesagt, sollte die Unterscheidung zwischen UH und FH/PH systematisch auf der Grundlage der folgenden drei Kriterien erfolgen:

- Zulassung zur ersten Studienstufe (Art. 23 – 25 HFKG)
- verliehene oder geplante Bachelor- und Masterabschlüsse (vgl. 2.2.3 oben)
- Doktorate (den UH vorbehalten und für diese obligatorisch) (vgl. 2.2.4 oben).

4.2 Unterscheidung zwischen «Hochschulen» und «Instituten»

Die Unterscheidung zwischen «Hochschulen» (UH, FH, PH) und «Instituten» (idem) sollte auf der Grundlage des folgenden Kriteriums erfolgen:

- die Anzahl der Fachbereiche: für eine Hochschule mindestens zwei Bereiche, die jeweils einer Fakultät oder einem Lehrbereich im üblichen Sinn des Begriffs für UH in der Schweiz entsprechen.

Die Nomenklatur des Bundesamtes für Statistik bietet eine operationelle Klassifikation:

- <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bildung-wissenschaft/nomenklaturen/fkatuni.assetdetail.7166845.html>
- <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bildung-wissenschaft/nomenklaturen/fkatfh.assetdetail.7767385.html>

Sollte das von swissuniversities gewählte Kriterium des engen Fokus berücksichtigt werden, wäre es unerlässlich, alle Fragen in Ziffer 3.2.2 zu beantworten, einschliesslich jener zu den empfohlenen Bezeichnungen für die verschiedenen Institutstypen.

4.3 Kommunikation

Tritt der HSR auf das Ersuchen des SAR ein, müssen die Merkmale der Typen von Hochschulen und Institutionen der Akkreditierungsverordnung HFKG beigelegt werden, um die Veröffentlichung dieser Kriterien zu gewährleisten.

Merkmale der Hochschultypen (Übersichtstabelle)

	Universität		Universitäres Institut		Fachhochschule		Fachhochschulinstitut		Pädagogische Hochschule		PH-Institut	
Multidisziplinarität	Mindestens zwei Bereiche				Mindestens zwei Bereiche				Mindestens zwei Bereiche			
Dritte Studienstufe	Recht und Pflicht											
Art. 10 VE Koordination der Lehre	Medizin (Humanmedizin, Zahnmedizin, Veterinärmedizin, Chiropraktik, Pharmazeutische Wissenschaften) Theologie Recht				(Gesundheitsberufe; psychosoziale Berufe; Kunst)				(Lehrberufe)			
Qualifikation der Lehrenden	(Lehrstühle:) Doktorat mit wissenschaftlichen Qualifikationen Internationales Ernennungsverfahren				Masterabschluss oder Doktorat mit mehrjähriger Berufserfahrung und Erfahrung in Projektmanagement Nationales oder internationales Ernennungsverfahren				Doktorat mit wissenschaftlicher Qualifikation oder Masterabschluss mit vertiefter Didaktikausbildung Nationales oder internationales Ernennungsverfahren			
Grössenkriterien	Nicht anwendbar!											
Budget- oder Infrastrukturkriterien	Nicht anwendbar!											
Zugang zur ersten Studienstufe	Gymnasiale Maturität (Art. 23 HFKG)				Berufsmaturität in Verbindung mit einer beruflichen Grundbildung Gymnasiale Maturität und eine mindestens einjährige Arbeitswelt-erfahrung im gewählten Fachbereich Fachmaturität in einer dem gewählten Fachbereich verwandten Studienrichtung (Art. 25 HFKG)				Gymnasiale Maturität (Art. 24 HFKG)			
	Einheit von Lehre und Forschung											